

zur Sicherung eines Naturdenkmals im Landkreis Giessen;
hier: Unterschutzstellung eines Ginkgo-Baumes (Ginkgo biloba)
in Pohlheim, ST. Hausen

Auf Grund der §§ 3 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 6. September 1979 - Az.: 9a - 46d 06 - und des Kreisausschußbeschlusses vom 3. Oktober 1979 folgendes verordnet:

§ 1

Das nachfolgend aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Gießen eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahme von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21, 21a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

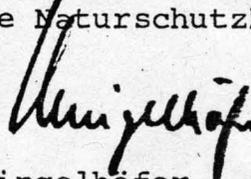
Beschreibung des Naturdenkmals:

Ginkgo-Baum (*Ginkgo biloba*) in der Gemarkung Hausen der Stadt Pohlheim, im Bereich des Grundstückes Flur 1 Nr. 48/3, Ernst-Steiner-Straße 14;

Eigentümer: Stadt Pohlheim

Gießen, den 3. Okt. 1979

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuß
- Untere Naturschutzbehörde -


Klingelhöfer
Staatsbeauftragter Landrat